

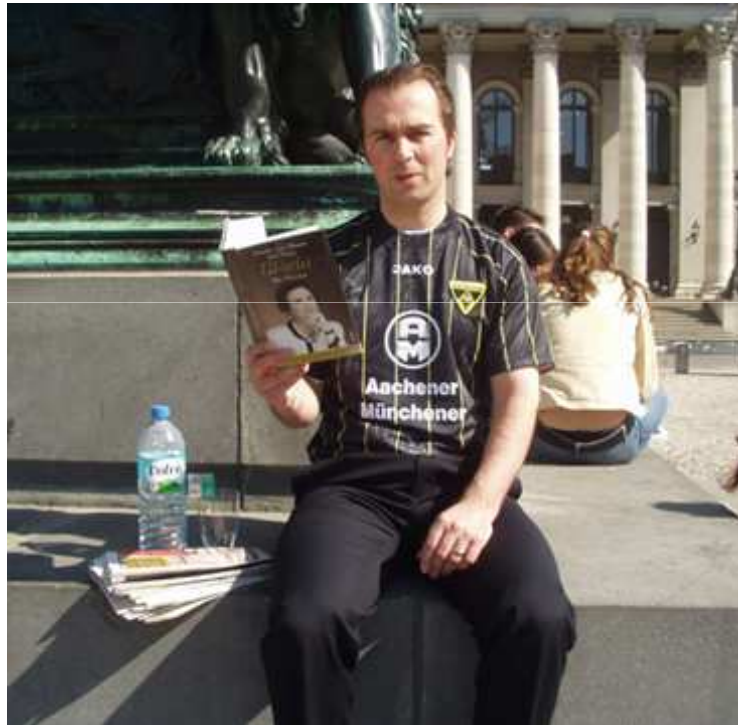
Grundlagen des Fotorechts

Dr. Martin Schippan
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Agenda

- I. Rechteinhaber und Rechteverwerter im Überblick
- II. Urheberrecht und Vertragsgestaltung
- III. Persönlichkeitsrecht
- IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen
- V. Folgen einer Rechtsverletzung/Haftung

Einführendes Beispiel



Was wir gerne lesen

Eine Umfrage* hat ergeben, dass mehr als 50% aller Befragten etwas lesen, sobald sie dazu Zeit haben. Über 10% der Befragten finden Texte ohne Bilder dabei langweilig. Aber was lesen die Menschen gerne? Wir haben uns auf die Suche nach der lesenden Bevölkerung gemacht und sind fündig geworden. Martin S. verbringt seine Mittagspause selbst nach einer langen Fußballnacht bei sonnigem Wetter am liebsten unter freiem Himmel mit einer spannenden Lektüre: „Ich will immer gut informiert sein, eine Tageszeitung darf daher nicht fehlen. Ansonsten interessieren mich zeitgeschichtliche Dokumentationen und Biografien“.

Es gibt viele Gründe zu lesen und schon Johann Wolfgang von Goethe wusste je nach Interesse und Bedürfnis die richtige Wahl zu treffen: „Es ist ein großer Unterschied, ob ich lese zu Genuß und Belebung oder zu Erkenntnis und Belehrung.“

von Richard Hahn

*Quelle: IfD Allensbach, © Statista 2013

Einführendes Beispiel - Lösung



© S. Pech

Was wir gerne lesen

Eine Umfrage* hat ergeben, dass mehr als 50% aller Befragten etwas lesen, sobald sie dazu Zeit haben. Über 10% der Befragten finden Texte ohne Bilder dabei langweilig. Aber was lesen die Menschen gerne? Wir haben uns auf die Suche nach der lesenden Bevölkerung gemacht und sind fündig geworden. Martin S. verbringt seine Mittagspause selbst nach einer langen Fußballnacht bei sonnigem Wetter am liebsten unter freiem Himmel mit einer spannenden Lektüre: „Ich will immer gut informiert sein, eine Tageszeitung darf daher nicht fehlen. Ansonsten interessieren mich zeitgeschichtliche Dokumentationen und Biografien“.

Es gibt viele Gründe zu lesen und schon Johann Wolfgang von Goethe wusste je nach Interesse und Bedürfnis die richtige Wahl zu treffen: „Es ist ein großer Unterschied, ob ich lese zu Genuß und Belebung oder zu Erkenntnis und Belehrung.“

von Richard Hahn

*Quelle: IfD Allensbach, © Statista 2013

Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen?

Titelrecht?

Urheber- oder Leistungsschutzrecht an der zitierten Umfrage?

Rechte des Originalurhebers am zitierten Text?

Urheberrecht des Fotografen des Fotos?

Urheberrecht des Fotografen des Cover-Fotos?

Urheberrecht des Grafikers des Cover-Layouts?

Nennung des Fotografen des Fotos?

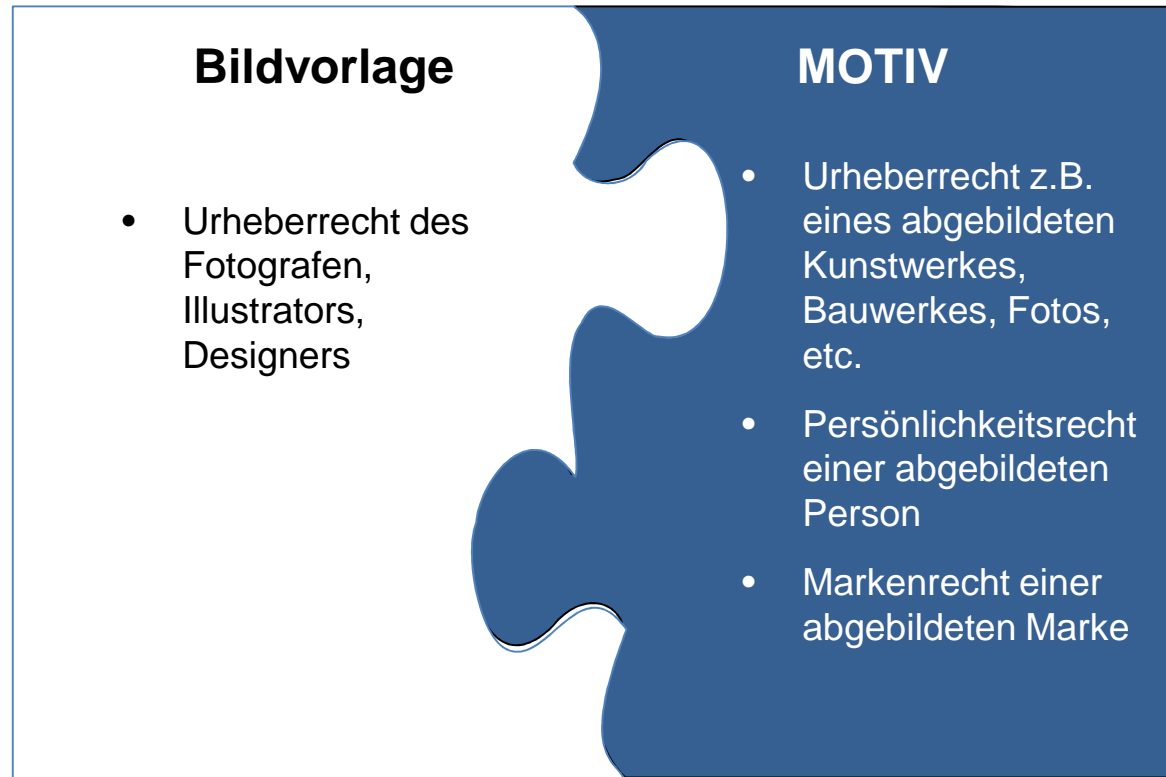
Markenrechte?

Urheber- oder Geschmacksmusterrecht des Designers am Design von Gegenständen?

Urheberrecht des Architekten an Baukunst?

Allgemeines Persönlichkeitsrecht im Text genannter (und interviewter) Personen?

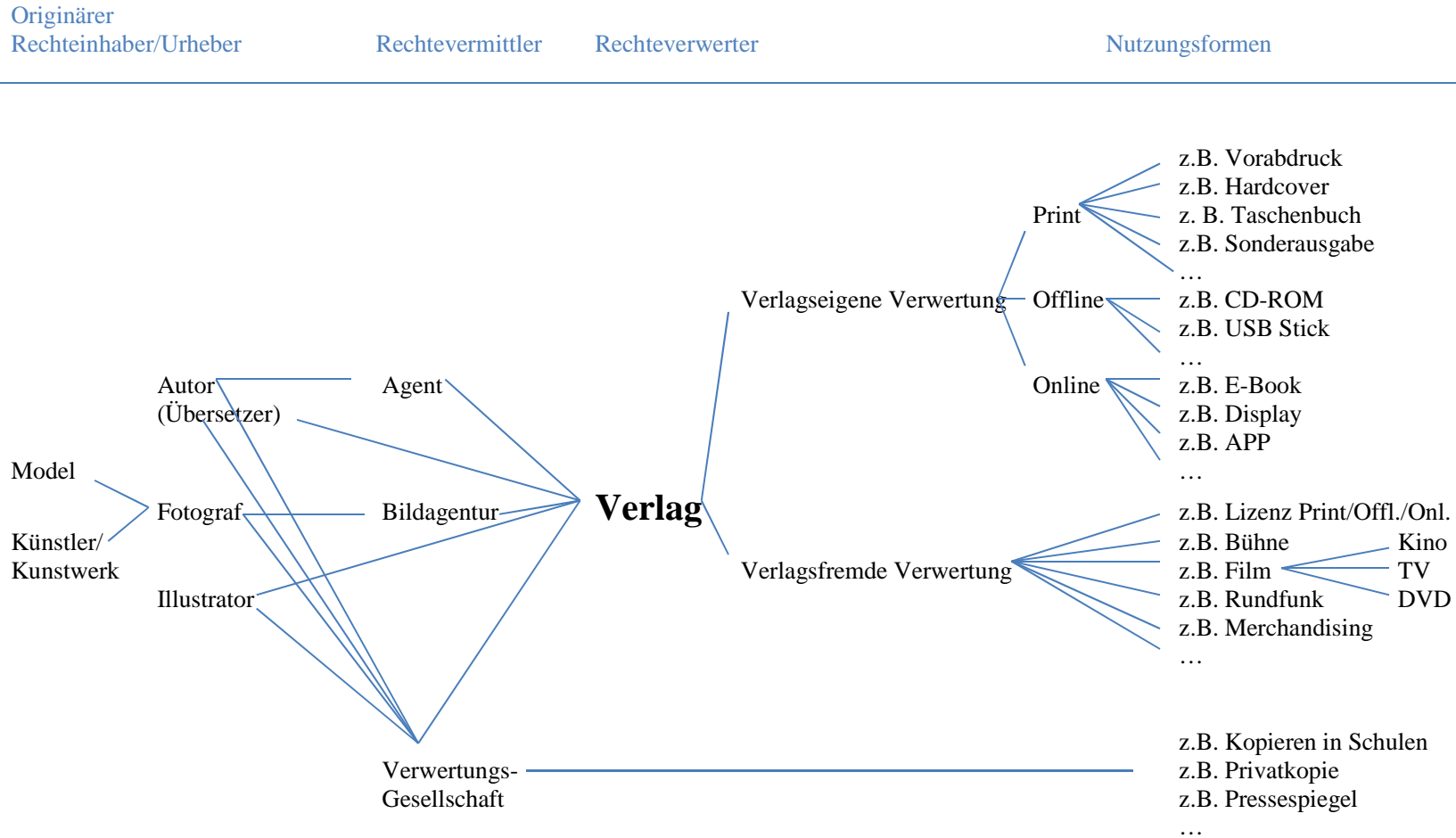
Urheberrecht des Autors am Text? Nennung des Autors?



Bei der Rechteklärung immer Bildvorlage und Motiv unterscheiden!

I. Rechteinhaber und Rechteverwerter im Überblick

I. Rechteinhaber und Rechteinverwerter



II. Urheberrecht

II. Urheberrecht

- Was ist geschützt?
- Wer ist Urheber?
- Wie lange besteht der Schutz?
- Welche Rechte hat der Urheber?
- Wie werden Nutzungsrechte eingeräumt?
- Welche Vergütung ist angemessen?
- Wann braucht man kein Nutzungsrecht?

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Urheberrechte

Werke

= jede persönliche geistige Schöpfung

Keine abschließende Aufzählung im Gesetz

Schutzdauer: 70 J. nach dem Tod d. Urhebers

Leistungsschutzrechte

Leistungen

= Leistung künstlerischer oder wirtschaftlich-organisatorischer Art

Abschließende Aufzählung im Gesetz, z.B.:

- wissenschaftliche Ausgaben
- Nachgelassene Werke („editio princeps“)
- Lichtbilder
- Ausübende Künstler
- Tonträger-, Filmhersteller u. Veranstalter

Schutzdauer: 25-70 J. nach Veröffentlichung

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

§ 2 UrhG Geschützte Werke



(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden, Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. Pantomimische Werke ...;
4. Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst ...;
5. **Lichtbildwerke ...;**
6. Filmwerke ...;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art ...;

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen



Geringes Maß an „Gestaltungshöhe“ reicht für Schutz aus!

II. Urheberrecht - was ist geschützt?



Allgemein:

- urheberrechtlicher Schutz entsteht durch „Wahrnehmbarmachung“; keine Eintragung, Anmeldung oder dergleichen erforderlich wie etwa bei den technischen Schutzrechten
- Schutz der „kleinen Münze“
- kein Schutz der Idee, des Stils, der Methode oder der Darstellungstechnik

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Lichtbildwerke: **Abgrenzung zu bloßen Lichtbildern**

Lichtbildwerke	Lichtbilder
<p>Merkmale:</p> <p>Besonderer Bildausschnitt, Licht-/Schattenkontraste, Schärfen/Unschärfen, Perspektiven, Echo in der Fachwelt</p> <p>→ urheberrechtlicher Schutz</p> <p>→ Schutzdauer: 70 Jahre nach dem Tod</p>	<p>Merkmale:</p> <p>Rein handwerkliches Können, alltägliche Amateuraufnahmen, „Knipsbilder“</p> <p>→ Leistungsschutz (§ 72 UrhG)</p> <p>→ Schutzdauer: 50 Jahre nach Erscheinen</p>

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Werke der **bildenden Kunst**

Bildende Kunst:

Gemälde, Fresken, Aquarelle, Zeichnungen, Holzschnitte, Lithographien, Radierungen, Stiche, Illustrationen, Comic-Figuren, Graphiken (Graffiti auf Wänden), Statuen, Plastiken, Skulpturen, Collagen, Arrangements von Stoffen und Gegenständen, Bühnenbilder

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Werke der **angewandten Kunst**

Angewandte Kunst (Design):

Möbel, Mode, oder Gebrauchsgraphiken (Werbung, Logos)



Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs v. 13.11.2013:

Früher: Die künstlerische Leistung musste die „Durchschnittsgestaltung deutlich überragen“ => höhere Anforderungen als bei anderen Werkkategorien.

Grund: Geschmacksmusterschutz (z.B. Textilmuster, Schmuck, Schriften).

Heute: Es reicht schon jede „künstlerische Leistung“ aus, wobei die Leistung dann künstlerisch ist, wenn die ästhetische Wirkung der Gestaltung nicht alleine dem Gebrauchszweck des Gegenstandes geschuldet ist.

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Werke der **angewandten Kunst**



Früherer Grundsatz:

Wird das Objekt in Kunstmuseen oder auf Kunstmessen (oder Modeschauen) präsentiert, oder stammt es von einem bekannten Designer und/oder wird in Kunst-/Fachkreisen diskutiert, so ist es urheberrechtlich geschützt.



Wilhelm Wagenfeld-Lampe, Bauhaus

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Nr. 4: Werke der **angewandten Kunst**



Nunmehr:

Gleiche Anforderungen an die Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst wie an Werke der zweckfreien Kunst.



Heike Wiechmann, Spielzeugzug

II. Urheberrecht - was ist geschützt?

Werke der **Baukunst**

Baukunst:



Bauwerke sind geschützt, wenn sie nicht nur das Ergebnis eines „rein handwerklichen oder routinemäßigen Schaffens“ sind und aus der Masse des Alltäglichen herausragen.

Kriterien: Besonderheiten durch Größe, Proportion, Gliederung der Fassade, Einbindung in Gelände/Umgebungs-bebauung

- Gilt auch für Innenarchitektur (Kirchen-Innenräume, Treppenhäuser)
- Gilt auch für Entwürfe (Baupläne, Modelle)

II. Urheberrecht - wer ist Urheber?

Urheber (§ 7 UrhG)

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Miturheber (§ 8 UrhG)

Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.



Miturheber können nur gemeinsam rechtsverbindlich handeln (Gesamthandsgemeinschaft) ! Es müssen also entweder immer alle Urheber unterschreiben oder die Miturheber bestimmen einen „Sprecher“, der sie rechtsverbindlich vertreten kann.

II. Urheberrecht - wie lange besteht der Schutz?

Dauer des Urheberrechts (§ 64 ff. UrhG)

Das **Urheberrecht** erlischt **siebzig Jahre nach dem Tode** des Urhebers.

Dauer von Leistungsschutzrechten (§§ 70 ff. UrhG)

Unterschiedlich je nach **Leistungsschutzrecht 15, 25 oder 50 Jahre** (i.d.R nach Erscheinen); z.B. Lichtbilder: 50 Jahre nach Erscheinen



Nach Ablauf der Schutzfrist sind Werke gemeinfrei und jeder darf sie nutzen.



Aber: Viele alte Bilder wurden zwischenzeitlich bearbeitet
→ neues Bearbeiterurheberrecht!

II. Urheberrecht - welche Rechte hat der Urheber?

Urheberpersönlichkeitsrechte

- Erstveröffentlichung
- Namensnennungsrecht
- Schutz vor Entstellung
- Bearbeitung

Verwertungsrechte

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung
- Vorführung
- Sendung
- Öffentliche Zugänglichmachung
(Bearbeitung)
- ...

II. Urheberrecht - welche Rechte hat der Urheber?



Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“



- Anspruch auf Nennung bei jeder Verwendung (soweit branchenüblich)
- Nennung muss eindeutig identifizierbar/in zuordenbarer Form erfolgen
- Nennung des Fotografen ist unabhängig von der Nennung der Agentur
- Art der Darstellung ist im Übrigen Sache des Nutzenden
- Vorsicht: Zusätzlich evtl. Pflicht zur Quellenangabe (z.B. bei Bildzitat)

II. Urheberrecht - welche Rechte hat der Urheber?



Änderung, Bearbeitung, Entstellung

- § 39: Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

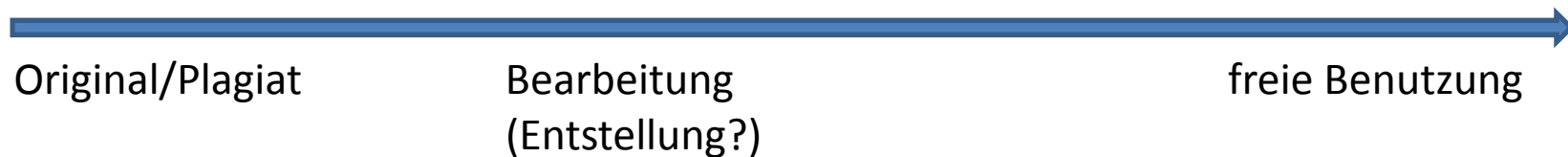
- § 23: Bearbeitungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. ...

- § 24: Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden (freie Benutzung).

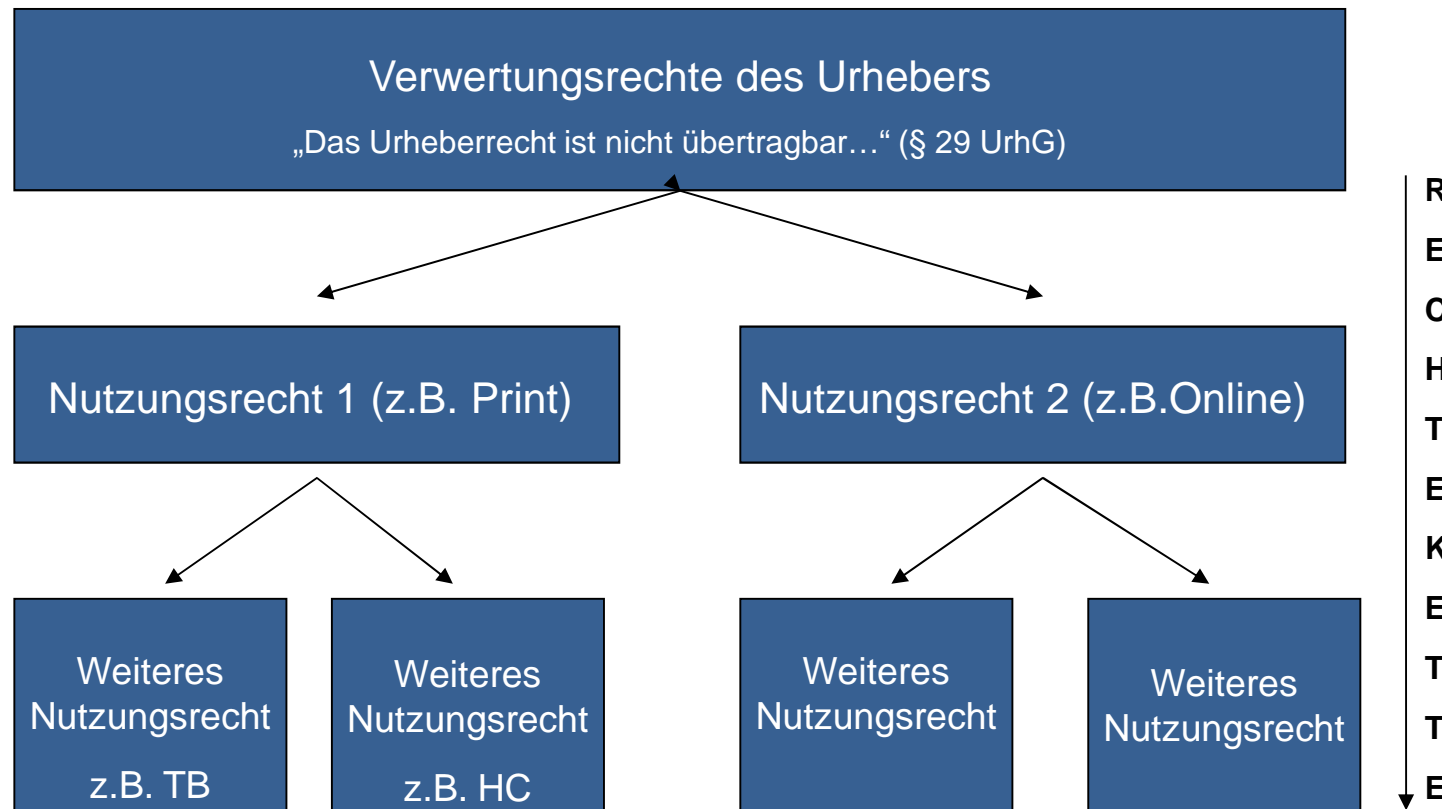
II. Urheberrecht - welche Rechte hat der Urheber?



Vom Plagiat zur freien, ohne Zustimmung des Urhebers zulässigen, Benutzung – ein langer Weg!



II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?



II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?



Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 Abs. 1 UrhG)

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich zeitlich und inhaltlich beschränkt werden.

...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. ...



**Im Zweifel bleiben die Nutzungsrechte beim Urheber/Lizenzgeber!
(Zweckübertragungsgrundsatz)**

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?



Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34 UrhG)

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. (...)

Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35 UrhG – Unterlizenzierung)

Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. (...)



Die Weiterübertragung oder Unterlizenzierung von Nutzungsrechten bedarf in der Regel der Zustimmung des Urhebers/Lizenzgebers.



Diese Zustimmung kann man sich vom Urheber/Lizenzgeber jeweils im Einzelfall oder von Beginn an und generell vertraglich einräumen lassen.

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?



Checkliste:

1. Exklusiv oder nicht exklusiv?
2. Räumlich beschränkt oder weltweit?
3. Zeitlich beschränkt oder zeitlich unbeschränkt?
4. Inhaltlich beschränkt oder inhaltlich unbeschränkt = welche Nutzungsarten?
(z.B.: Print, Offline, Online, Sendung, Aufführung)
5. Bearbeitung?
6. Weiterübertragung, Weiterlizenzierung?
7. Nennung/Quellenangabe?



Diese Checkliste sollte man bei der Klärung von Rechten immer vor Augen haben!

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

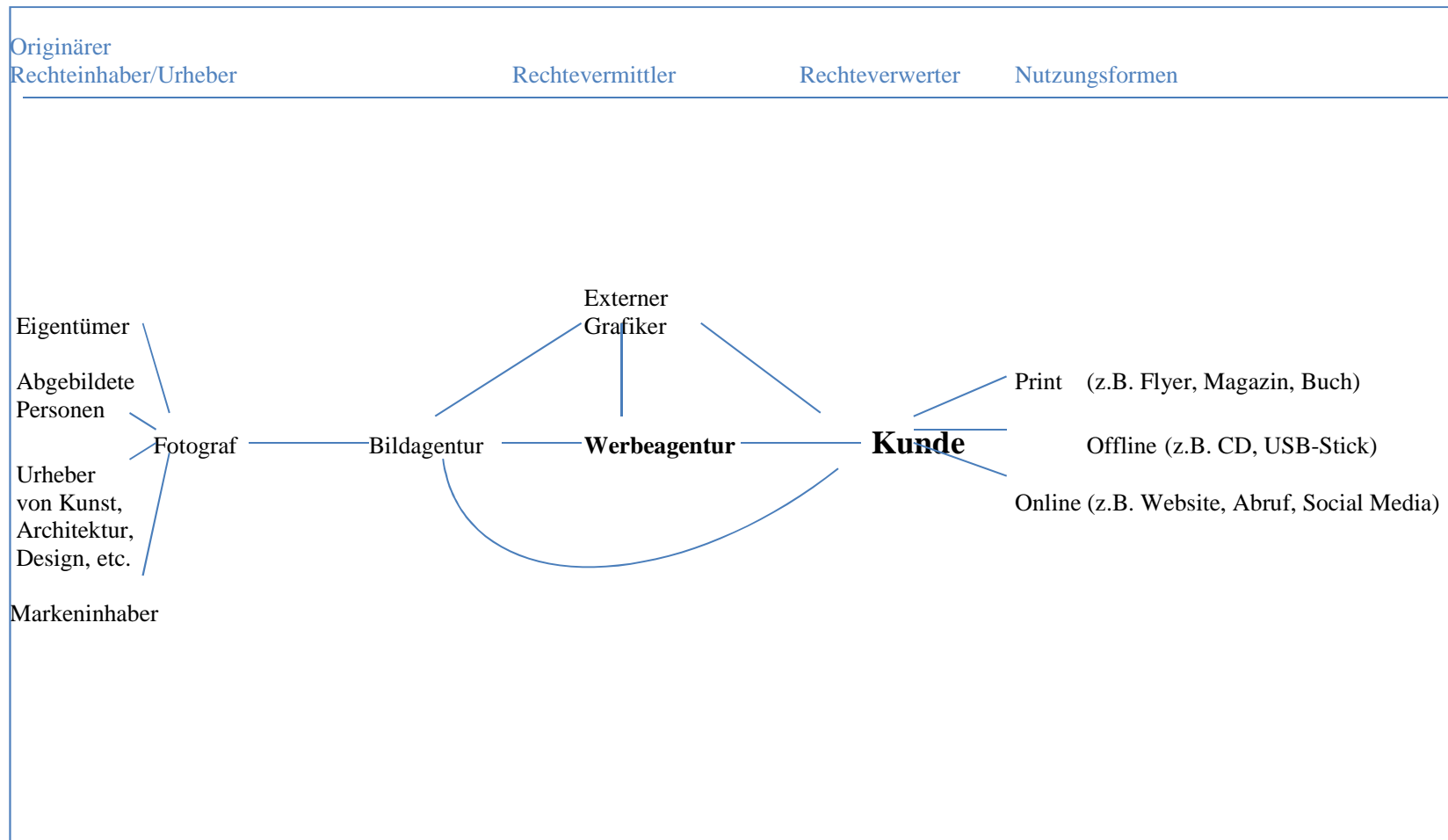
Beispiel 1: Bildautorenvertrag

Beispiel 2: Abdruckgenehmigung

Beispiel 3: Stockbilder

Beispiel 4: Creative Commons-Lizenzen und soziale Netzwerke

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?



II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

Beispiel 3: Stockbilder – AGB

Was darf man mit Stockbildern allgemein tun (bei Standardlizenzen). Weitergabe an Dritte?

iStock-Lizenzbedingungen:

„2. Zulässige Nutzungen

Vorbehaltlich der untersagten Nutzungen in Abschnitt 4 und der Kündigungsbestimmung in Abschnitt 5 gewährt iStock Ihnen hiermit das unbefristete, nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht in Unterlizenz zu vergebende und weltweit geltende Recht, den Inhalt im Rahmen einer beliebigen Anzahl von Projekten ganz oder teilweise, auf eine beliebige Art und zu einem beliebigen Zweck darzustellen, zu verwenden, zu reproduzieren, zu veröffentlichen, zu verändern und zu bearbeiten („Zulässige Nutzung(en)“). Alle sonstigen Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Inhalt, einschließlich sämtlicher Urheberrechte und sonstiger geistiger Eigentumsrechte am Inhalt, bleiben iStock bzw. dem jeweiligen Anbieter des Inhalts vorbehalten. „

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

Beispiel 3: Stockbilder – AGB

Was darf man mit Stockbildern allgemein tun (bei Standardlizenzen). Weitergabe an Dritte?

iStock-Lizenzbedingungen:

3. Arbeitsplatzbeschränkungen

Zur Nutzung des Inhalts sind nur Sie persönlich berechtigt. **Sie dürfen Dateien, welche den Inhalt oder eine autorisierte Bearbeitung enthalten, an Ihre Kunden, Drucker oder ISPs zum Zweck der Vervielfältigung im Rahmen zulässiger Nutzungen übertragen. Dies setzt jedoch voraus, dass solche Parteien keine weiter gehenden oder zusätzlichen Rechte zur Nutzung des Inhalts erhalten und auf ihn nicht mittels einer von Ihnen zur Verfügung gestellten Datei zugreifen oder ihn aus einer solchen extrahieren können. Sie dürfen den Inhalt auf nur jeweils einem Computer oder anderen elektronischen Gerät installieren und verwenden.** Sie dürfen den Inhalt und die zugehörigen Archive physisch von einem Computer oder elektronischen Gerät auf einen anderen bzw. ein anderes übertragen und in diesem Fall den Inhalt auf dem neuen Computer oder elektronischen Gerät verwenden. Falls Sie über einen Inhalt gleichzeitig an mehr als nur einem Computer oder elektronischem Gerät verfügen oder ihn mehreren Personen innerhalb Ihrer Organisation zugänglich machen möchten, müssen Sie den Inhalt für jede solche Nutzung gesondert von der Website lizenzieren oder im Wege einer Erweiterten Lizenz eine **Mehrplatzlizenz** für den Inhalt erwerben. Sie dürfen eine (1) Kopie des Inhalts für Sicherungszwecke erstellen, wobei Sie sämtliche Schutzrechtshinweise auch in diese Sicherungskopie aufzunehmen haben.

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

Beispiel 3: Stockbilder – AGB

Was darf man mit Stockbildern allgemein tun (bei Standardlizenzen). Weitergabe an Dritte?

iStock-Lizenzbedingungen:

4. Untersagte Nutzungen

Folgendes ist nicht erlaubt:

(...)

10. Unterlizenzierung, Weiterverkauf, Vermietung, Verleihung, Abtretung, Verschenkung oder anderweitige Übertragung oder Vertrieb des Inhalts oder der im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechte;

11. zeitgleiche Installation und Nutzung des Inhalts an mehr als einem Ort oder Bereitstellung einer Kopie des Inhalts auf einem Netzwerkserver oder Webserver zwecks Nutzung durch andere Personen;

(...)

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

Beispiel 4: „Creative Commons“-Lizenzen



BY („Attribution“): Namensnennung



NC („non commercial“): keine kommerzielle Nutzung



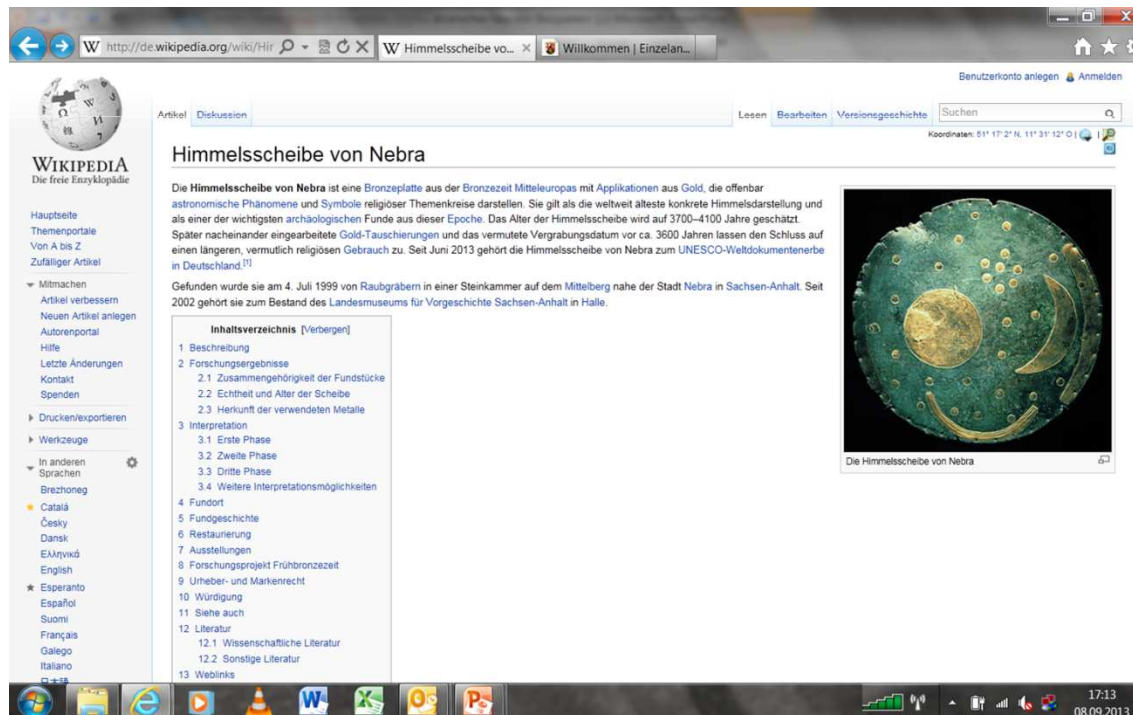
ND („no derivative works“): keine Bearbeitung



SA („Share-alike“): Veröffentlichung der Bearbeitung unter derselben Lizenz

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

Beispiel 4: „Creative Commons“-Lizenzen



The screenshot shows the German Wikipedia page for 'Himmelscheibe von Nebra'. The article text describes it as a bronze plate from the Bronze Age with gold applications, depicting astronomical phenomena and religious symbols. It is considered one of the most important archaeological finds of this era, estimated to be 3700-4100 years old. The plate was discovered on July 4, 1999, in a stone chamber near the town of Nebra in Saxony-Anhalt. Since June 2013, it has been part of the UNESCO World Heritage list in Germany.

The article includes a table of contents (Inhaltsverzeichnis) with the following sections:

- 1 Beschreibung
- 2 Forschungsergebnisse
 - 2.1 Zusammengehörigkeit der Fundstücke
 - 2.2 Echtheit und Alter der Scheibe
 - 2.3 Herkunft der verwendeten Metalle
- 3 Interpretation
 - 3.1 Erste Phase
 - 3.2 Zweite Phase
 - 3.3 Dritte Phase
 - 3.4 Weitere Interpretationsmöglichkeiten
- 4 Fundort
- 5 Fundgeschichte
- 6 Restaurierung
- 7 Ausstellungen
- 8 Forschungsprojekt Frühbronzezeit
- 9 Urheber- und Markenrecht
- 10 Würdigung
- 11 Siehe auch
- 12 Literatur
 - 12.1 Wissenschaftliche Literatur
 - 12.2 Sonstige Literatur
- 13 Weblinks

An image of the Nebra Sky Disk is shown on the right side of the article, with the caption 'Die Himmelscheibe von Nebra'.

II. Urheberrecht - wie werden Rechte zur Nutzung eingeräumt?

Beispiel 4: Facebook Nutzungsbedingungen

„2.1. Für Inhalte wie Fotos und Videos, die unter die Rechte an geistigem Eigentum (sog. „IP-Inhalte“) fallen, erteilst du uns durch deine Privatsphäre- und Anwendungseinstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.“*

*Nutzungsbedingungen für deutsche Nutzer: „Ziffer 2 gilt mit der Maßgabe, dass unsere Nutzung dieser Inhalte auf die Verwendung auf oder in Verbindung mit Facebook beschränkt ist.“

II. Urheberrecht - welche Vergütung erhält der Urheber?



Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG):

Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen. (...) Die Vergütung ist angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“

Anspruch auf weitere Beteiligung (§ 32 a UrhG):

Darüber hinaus hat der Urheber unter Umständen einen Anspruch auf eine weitere Beteiligung als „Fairnessausgleich“ oder im Fall eines „Bestsellers“.

II. Urheberrecht - welche Vergütung erhält der Urheber?

Was ist angemessen?



„Angemessen“: Bildhonorare der MFM?
 Vergütungstarifvertrag Design?
 Tarife der VG Bild-Kunst?



Eine Beteiligung am Absatz bzw. eine steigende Vergütung je nach Umfang der Nutzung ist langfristig eher angemessen als eine (zu geringe) einmalige pauschale Vergütungen. Hier gibt es aber alle möglichen Kombinationen.

Am Ende setzen natürlich die wirtschaftlichen Möglichkeiten die Grenzen. Das Produkt muss sich rechnen!

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?



Das Urheberrechtsgesetz sieht eine Reihe von “Schrankenregelungen” vor, wonach der Verwerter ausnahmsweise

kein Nutzungsrecht erwerben,
aber etwas bezahlen muss:

Zum Beispiel:

- „Schulbuchparagraf“
- Pressespiegel
- Elektronische Leseplätze in Bibliotheken
- Privatkopie

kein Nutzungsrecht erwerben
und nichts bezahlen muss:

Zum Beispiel:

- Berichterstattung über Tagesereignisse
- Zitate
- Unwesentliches Beiwerk
- Werke an öffentlichen Plätzen

Grundsatz dabei: Änderungsverbot und i.d.R. Pflicht zur Quellenangabe!

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?



Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

„Nach der Veröffentlichung zulässig ist die die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. In den Vervielfältigungen oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.“ ...

„Schulbuchparagraf“: VG Wort und das Meldesystem MADONNA

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?

Zitate (§ 51UrhG)



Voraussetzung: Das Zitat muss eine Belegfunktion erfüllen. Das heißt der zitierte Beitrag muss eine Aussage enthalten, die argumentativ auf das zitierte Werk selbst bezogen ist:

- Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werkes
- kritische/interpretierende Bezugnahme
- Nutzung als Beistimmung und Stütze für den eigenen Standpunkt
- Beleg einer referierenden Darstellung oder Interpretation



Die Belegfunktion ist nicht gegeben, wenn das Zitat um seiner selbst willen erfolgt, schlichtweg eigene Ausführungen erspart werden sollen oder das Zitat nur Schmuckzwecken dient!

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?



Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53UrhG)

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird...

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?



Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen ist...

(Keine **Quellenangabe** erforderlich!)



Das Beiwerk ist in Bezug auf den Hauptgegenstand unwesentlich, wenn es zufällig abgebildet ist und daher nebensächlich und austauschbar ist.

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?



Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei, Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten, und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.



Die Werke müssen sich bleibend an den öffentlichen Plätzen befinden und die aufgenommene Perspektive muss vom öffentlichen Grund aus frei und ohne Hilfsmittel einsehbar sein.

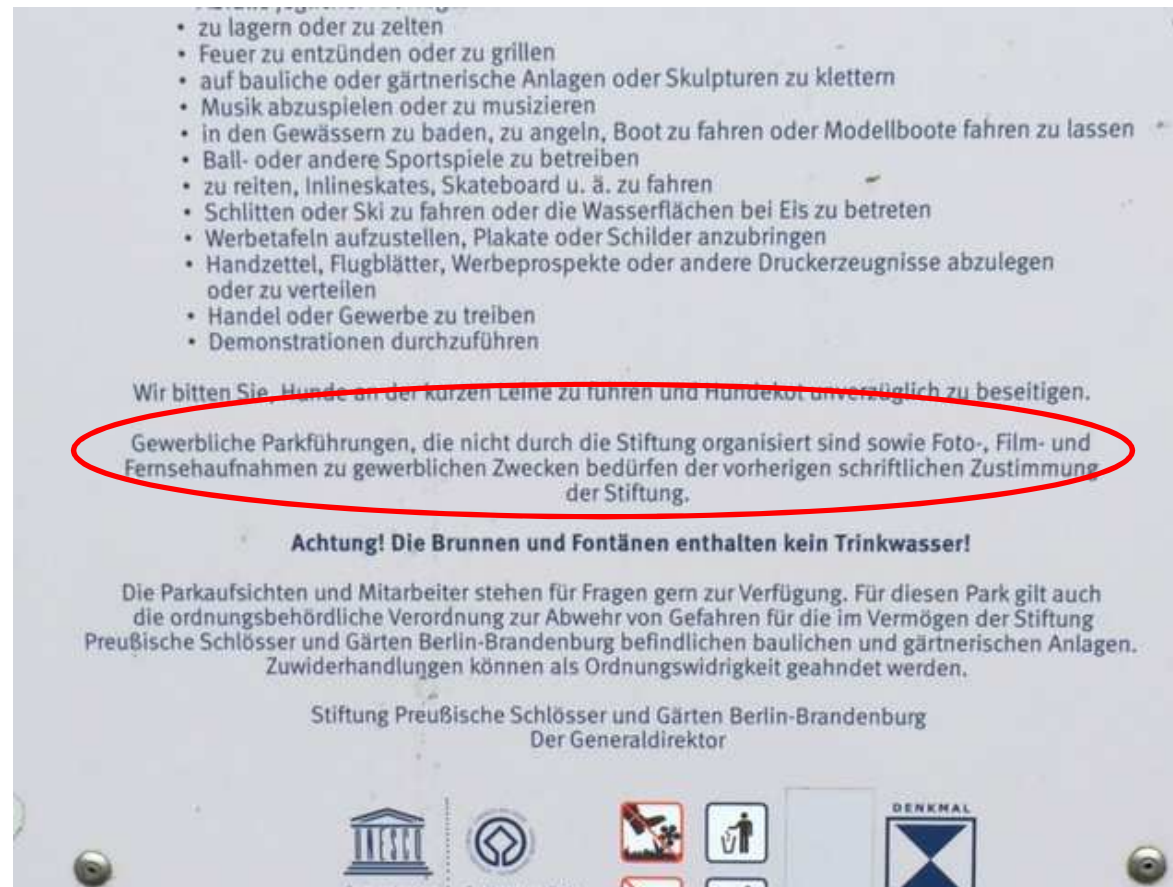
Übungsbeispiel



Übungsbeispiel



Übungsbeispiel





Schloss Sanssouci, 1745-
1747

Sachverhalt

- Beklagte Fotoagentur vertreibt in kommerzieller Weise Bilder vom Schloss Sanssouci und anderen Schlössern, obwohl dort ein Fotografierverbot zu kommerziellen Zwecken herrscht.
- Klägerin (Eigentümerin der Schlösser) verlangt Unterlassung der Verbreitung der Fotos, soweit diese vom Grundstück aus vorgenommen wurden.



Schloss Sanssouci, 1745-
1747

Entscheidungen (BGH vom 17.12.2010 und vom 01.03.2013)

- BGH gewährt einen Unterlassungsanspruch gestützt auf das Eigentumsrecht.
 - Eigentümer kann Verwertung von Fotos seines Grundstücks, die von seinem Grundstück aus gefertigt wurden, unterbinden.



Schloss Sanssouci, 1745-
1747

Entscheidungen (BGH vom 17.12.2010 und vom 01.03.2013)

- zwar „kein Recht am Bild der eigenen Sache“
- auch kein Anspruch aus Hausrecht (für das Besitz genügen würde)
- sondern Anspruch aus „Grundstückseigentum“ auf Unterlassung der Verwertung von Fotos, die von diesem Grundstück aufgenommen wurden



“Alte Meister”
im Schloss Sanssouci

Sachverhalt

- Klägerin (Stiftung preußischer Kulturbesitz) mahnt Beklagte ab, die Kunstdrucke von Gemälden vertreibt, die im Eigentum der Klägerin stehen.
- ... und zwar „alte Meister“, die seit über 70 Jahren tot und deren Werke daher wegen des Ablaufs der Schutzfrist gemeinfrei sind.



“Alte Meister”
im Schloss Sanssouci

Entscheidung (BGH vom 19. Dezember 2014)

- Klage wurde abgewiesen, da die Klägerin nicht nachgewiesen, sondern lediglich in den Raum gestellt hat, dass die Fotografien in den Räumen des Schlosses angefertigt wurden.
- Ob die Rechtsprechung zu „Fotos vom Grundstück aus“ auf bewegliche Sachen übertragen werden kann, bedarf keiner Entscheidung.



“Alte Meister”
im Schloss Sanssouci

Entscheidung (BGH vom 19. Dezember 2014)

- Der Beklagten steht ein Anspruch auf Ersatz ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten zu, die ihr entstanden sind, um sich gegen die unberechtigte Abmahnung zur Wehr zu setzen.

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?

Kann der Eigentümer die Anfertigung und Verwertung von Fotografien seine Eigentums verhindern?



Grundsatz:

Der Eigentümer hat kein „Vorrecht“, das Bild seines Eigentums zu verwerten. Der Eigentümer hat aber ein Recht aus dem Grundstück und kann den Zugang zum Werk verwehren; ob insoweit „illegal“, also gegen den Willen des Eigentümers hergestellte Fotos verwertet werden dürfen, ist differenziert zu betrachten:

- Fotos von Grundstücken/Häusern dürfen nicht verwertet werden!
- Fotos von Sachen (z.B. alte Gemälde) dürfen ggf. schon verwertet werden!

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?

Kann der Eigentümer die Anfertigung und Verwertung von Fotografien seine Eigentums verhindern?



Sichere **Ausnahme:**

Es gilt immer die Panoramafreiheit (Parallelwertung zu § 59 UrhG) auch für das Eigentum. Wenn sich das fotografierte Objekt bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet und von dort aus fotografiert wurde, ist eine (auch kommerzielle) Verwertung zulässig.

II. Urheberrecht - wann muss man kein Nutzungsrecht erwerben?



Zur **Quellenangabe** (§ 63 UrhG):

- Name des Urhebers (Autor, Künstler, **Fotograf**) und Fundstelle

- Fundstelle = Titel des Werkes +
 - Bücher: Erscheinungsjahr, Erscheinungsort, Verlag
 - **Fotos:** **Bildagentur bzw. Verlag bzw. Bildarchiv**
 - Kunstwerke: Schöpfungsjahr, Schöpfungsort

III. Persönlichkeitsrecht

III. Persönlichkeitsrecht - woraus ergibt sich das Persönlichkeitsrecht?



Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.



Das Persönlichkeitsrecht kollidiert oft mit anderen Grundrechten:

Art. 5 GG Meinungsfreiheit, Presse- und Rundfunkfreiheit, Kunstfreiheit

Dann ist eine Abwägung erforderlich, welches Grundrecht überwiegt!


III. Persönlichkeitsrecht - woraus ergibt sich das Persönlichkeitsrecht?

Sphärentheorie

- Intimsphäre
- Privatsphäre
- Sozialsphäre
- Öffentlichkeitssphäre

Abnehmender
Schutz

III. Persönlichkeitsrecht – wer ist Träger eines Persönlichkeitsrechts?

- Natürliche Personen: 
 - Lebende Menschen
 - Verstorbene => Postmortales Persönlichkeitsrecht

Die Dauer des postmortalen Schutzes ist gesetzlich nicht bestimmt
- Juristische Personen: “Unternehmenspersönlichkeitsrecht“

III. Persönlichkeitsrecht – Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis



§ 22 Kunsturhebergesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis

Geschützt ist das äußere Erscheinungsbild

- Porträt- und Ganzkörperaufnahmen
- unabhängig von der Art der Darstellung: Fotos, Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen, Totenmasken, Abbildungen auf Medaillen, Karikaturen, Zeichentrickfiguren, Scherenschnitte, ...
- Doubles, Look-alikes oder Schauspieler



Entscheidend ist alleine die Erkennbarkeit. Diese kann sich auch aus den Begleitumständen oder der Bildunterschrift ergeben!

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis



Für die Beurteilung der Erkennbarkeit ist auf den Bekanntenkreis des Abgebildeten abzustellen. Es ist ausreichend, dass der Abgebildete begründeten Anlass zu der Annahme hat, er könne als Abgebildeter identifiziert werden. Ein Beweis ist nicht erforderlich.



Fehlt es an einer Erkennbarkeit für den Bekanntenkreis, so kann sich dennoch ein Schutz der betroffenen Person aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben. Erkennt sich die Person selbst und ist die Intimsphäre betroffen, so ist auch dann eine Einwilligung erforderlich: Aktaufnahmen, Krankheitsbilder, Röntgen-, Ultraschallaufnahmen, Tomografien.

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis



Zur Erteilung der Einwilligung:

- Ausdrücklich oder stillschweigend => keine Schriftform erforderlich, aber zum Zwecke des Beweises dringend geboten!
- Bei Geschäftsunfähigen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- Bei beschränkt Geschäftsfähigen ggf. Doppelzuständigkeit, d.h. Einwilligung des Abgebildeten und seines gesetzlichen Vertreters.
- Räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkungsmöglichkeiten der Einwilligung möglich. Es gilt der „Zweckübertragungsgrundsatz“ entsprechend, d.h. im Zweifel ist der Umfang der Einwilligung auf das Notwendigste beschränkt!

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis

Beispiel für eine Einwilligungserklärung („Model-Release“):

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass das bei den Fotoaufnahmen am __ Datum __ angefertigte Bildmaterial – auch bei Erkennbarkeit meiner Person/meines Kindes – zu redaktionellen und werblichen Zwecken in der Verlagsgruppe des XXY Verlages zeitlich und räumlich unbeschränkt in allen Medien veröffentlicht, insbesondere in gedruckter Form (z.B. Hardcover, Taschenbuch, Zeitschrift, ... *Aufzählung für den Verlag wichtiger Print-Ausgaben*) und auf digitalen Trägermedien (z.B. CD, CD-ROM, DVD, ...) vervielfältigt und verbreitet sowie öffentlich zugänglich gemacht (z.B. im Internet) oder in sonstiger Form öffentlich wiedergegeben (z.B. Sendung, Vortrag, etc.) werden kann.

(Ort), den

.....
(Modell)

.....
(ggf. gesetzlicher Vertreter des Modells)

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine **Einwilligung ausnahmsweise nicht erforderlich**:



§ 23 Kunsturhebergesetz

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

...

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis

Aber selbst wenn eine der Ausnahmen vorliegt, muss noch einmal abgewogen werden:



§ 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.



Auch Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- dürfen nicht die Intimsphäre und in der Regel nicht die Privatsphäre betreffen,
- dürfen in der Regel nicht zu Werbezwecken verwendet werden,
- müssen ein schutzwürdiges Informationsinteresse der Allgemeinheit befriedigen.

III. Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild und Einwilligungserfordernis

Schutzkonzept des Bundesgerichtshofs

- I.

Einwilligung
(§ 22 KUG)

- II.

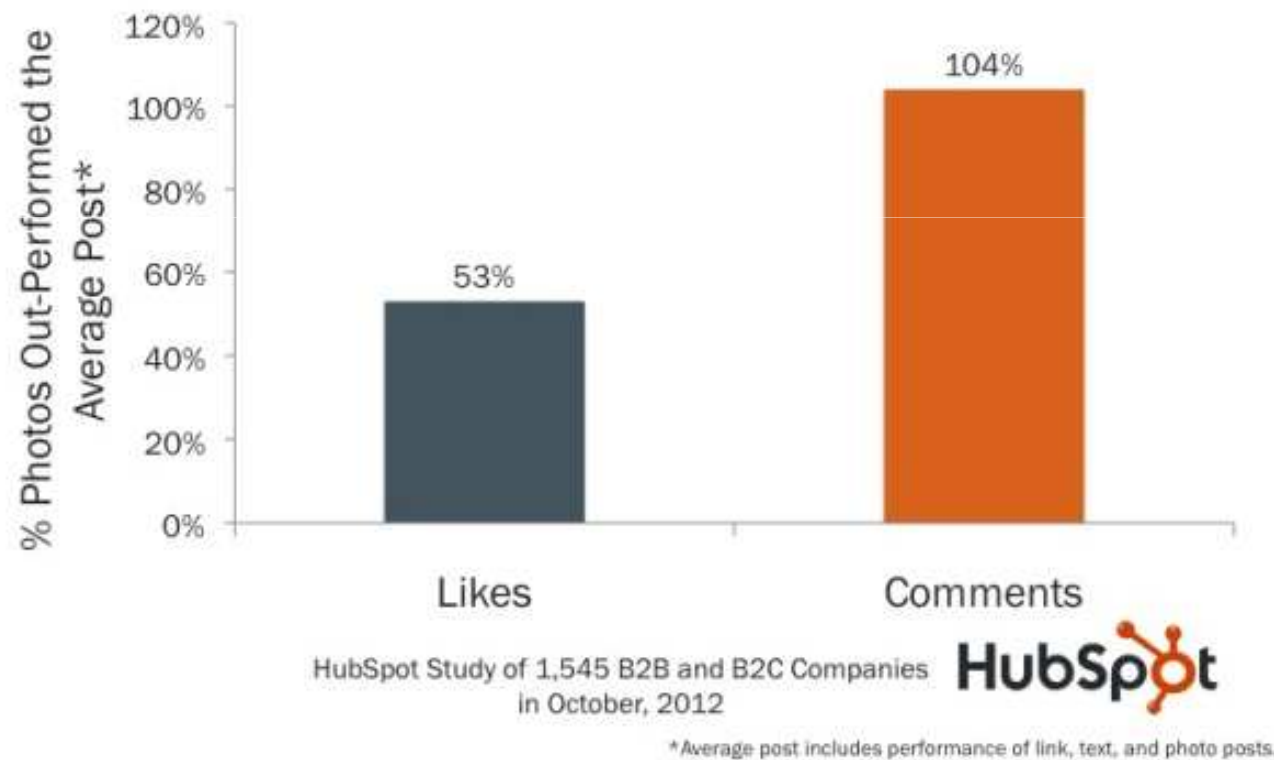
Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte
(§ 23 I Nr. 1 KUG)

- III.

Verletzung berechtigter Interessen
(§ 23 II KUG)

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Facebook Photos Generate Higher Engagement Than the Average Post



IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Wer für das eigene Unternehmen Fotos in Social Media Kanälen nutzt, sollte:



- die **Nutzungsbedingungen** des Netzwerkes **genau lesen**
- die **Lizenzbedingungen** der Foto-Nutzung **genau kennen**
- den Mitarbeitern idealerweise einen speziellen – rechtlich geprüften – **Social Media-Bilder-Pool** bereit stellen

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

- Direktes Einstellen ins Internet
 - > öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG

- Verlinken (klickbarer Link)
 - > Setzen eines Deep-Link keine urheberrechtlich relevante Handlung
(BGH v. 17.07.2003, I ZR 259/00 – Paperboy)

 - > Ausnahme: Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme
(BGH v. 29.04.2010, I ZR 39/08 – Session-ID)
Grund: Eröffnung eines neuen, „erweiterten“ Zugangs zum Werk

 - > EuGH: unproblematisch auch, wenn Inhalt der verlinkten Seite nach Klicken auf den Link in die „linksetzende“ Seite eingebunden wird

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

- Posten/Teilen eines Links



The image shows a screenshot of a Facebook post. At the top left is the profile picture of 'Buchakademie'. To its right, the text reads 'Buchakademie hat einen Link geteilt.' followed by '3. Juni' and a globe icon. Below this is a text preview of a link: 'Prof. Tim Bruysten stellt die spannendsten Trends und Entwicklungen des Jahres 2014 vor und erklärt, welche Herausforderungen sie an das Corporate Design stellen. Denn "über seine mobilen User kann man sehr viel lernen, wenn man auch bereit... Mehr anzeigen'. Below the text is a rectangular preview box. On the left side of this box is a black and white photograph of Prof. Tim Bruysten speaking at a podium with a microphone. On the right side of the box, the text reads: 'Tim Bruysten: "Mobile verändert den Kern des CP-Geschäfts"' followed by the URL 'www.cpwissen.de'. Below the URL, it says: 'Am 25. Juni findet in München das Seminar "Von Editorial- bis Screen-Design – Das Jahres-Update für Corporate Publisher" mit Professor Tim Bruysten, Geschäftsführer der Agentur ...'. At the bottom of the screenshot, there is a light blue bar with the text 'Gefällt mir · Kommentieren · Teilen'.

Buchakademie hat einen Link geteilt.
3. Juni

Prof. Tim Bruysten stellt die spannendsten Trends und Entwicklungen des Jahres 2014 vor und erklärt, welche Herausforderungen sie an das Corporate Design stellen. Denn "über seine mobilen User kann man sehr viel lernen, wenn man auch bereit... Mehr anzeigen

Tim Bruysten: "Mobile verändert den Kern des CP-Geschäfts"
www.cpwissen.de

Am 25. Juni findet in München das Seminar "Von Editorial- bis Screen-Design – Das Jahres-Update für Corporate Publisher" mit Professor Tim Bruysten, Geschäftsführer der Agentur ...

Gefällt mir · Kommentieren · Teilen

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

- Posten/Teilen eines Links

„Teaser-Text“ und „Vorschaubild“ urheberrechtlich relevant?

-> öffentliche Zugänglichmachung (zumindest, wenn hierfür Kopie auf eigenem Server erstellt wird)

(BGH v. 29.04.2010, I ZR 69/08 – Vorschaubilder)

-> Einwilligung?

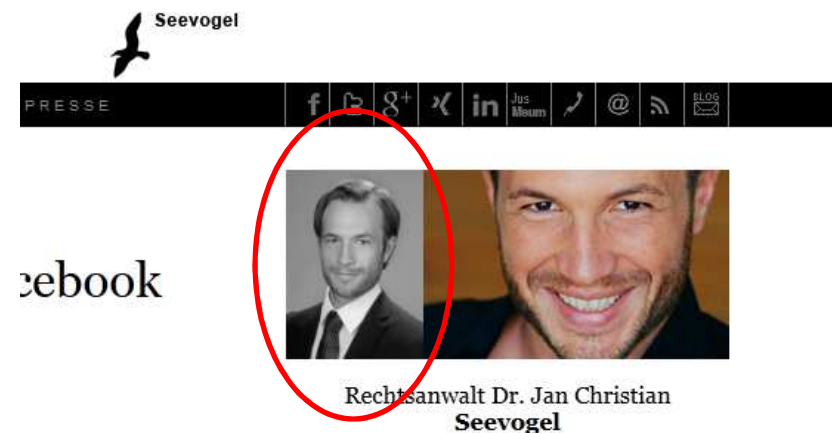
- * „Teilen“-Button auf Webseite (+), aber nur des Seitenbetreibers

- * generell wg. üblicher Nutzung und einfache technische Möglichkeiten der Verhinderung? eher (-)

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

- Embedding von Inhalten

Erscheinungsformen: Inline-Link, Framing (per Frameset), iFrames, ...



IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen

- Grds. Unterscheidung:

eigene Inhalte ↔ fremde Inhalte

- Unmittelbare Haftung bei eigenen Inhalten (§ 7 Abs. 1 TMG) für
 - Urheberrechtsverletzungen
 - Markenrechtsverletzungen
 - Verletzung des Persönlichkeitsrechts, Rechts am eigenen Bild
 - Straftaten / Ordnungswidrigkeiten
 - (...)

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Abgrenzung eigener Inhalt / fremder Inhalt

- Eigenen (selbst erstellten) Inhalten werden **Zu-Eigen-gemachte** Inhalte gleichgestellt
 - Zu-eigen-gemachte Inhalte werden so übernommen, dass man aus der Sicht eines objektiven Nutzers für sie die Verantwortung tragen will bzw. die sich aus der Sicht des Dritten wie eigene Inhalte des Betreibers darstellen
- > Beurteilung im Einzelfall nach den Gesamtumständen

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Abgrenzung eigener Inhalt / fremder Inhalt

Beispiel: Foto vom Lewandowski-Torreigen

- > eigener Inhalt des Uploaders
- > Einbettung des Fotos auf eigener Seite: wohl zu-Eigen-gemachter Inhalt (evtl. auch eigenes Verwertungsrecht)
- > Einbettung des Fotos durch Nutzer des eigenen Forums: zu-Eigen-gemachter Inhalt des Nutzers, fremder Inhalt des Forenbetreibers (zumindest zunächst)

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Störerhaftung

- Zur Unterlassung verpflichtet ist auch der Störer
- Störer ist „*derjenige, der die rechtswidrige Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten trotz der rechtlichen Möglichkeit, den Dritten an seiner Störungshandlung zu hindern, unterstützt und so an der Schaffung und Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal mitwirkt.*“
- z.B. auch Betreiber von Meinungsforen, Blogs, Social Networks usw., aber auch Betreiber von Profil-Seiten innerhalb eines Social Networks, Inhaber eines Twitter-Accounts,...

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen

Störerhaftung

- *ABER: „Weil die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers (...) die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.“*
- Nach Kenntniserlangung muss der Störer
 - (1) den konkreten (rechtswidrigen) Inhalt sperren und
 - (2) Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren, gleichgelagerten Rechtsverletzungen kommt-> einzelfallabhängig, welche Maßnahmen zu ergreifen sind

IV. Besonderheiten bei Fotonutzung in Social Media-Kanälen



- Für alles, was **Sie selbst und Ihre Mitarbeiter** in Social Media-Kanäle einstellen, **haften Sie direkt**.
- **Inhalte von Dritten** (anderen Usern) sollten Sie **im Zweifel sofort entfernen**, wenn Rechtsverletzungen durch diese Inhalte geltend gemacht werden.

V. Folgen einer Rechtsverletzung/Haftung

V. Haftung - Verletzung des Urheberrechts

Ansprüche des Verletzten:

§ 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

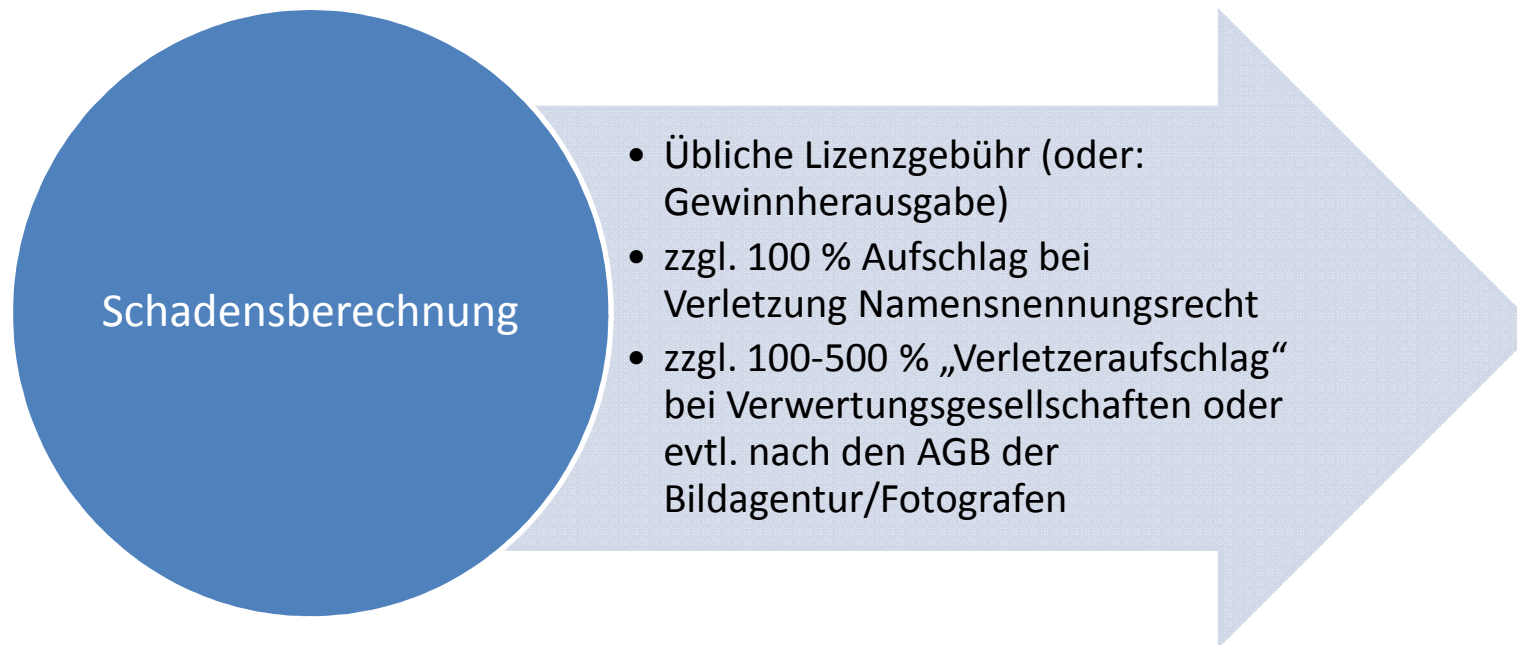
- Unterlassungsanspruch ist unabhängig von einem Verschulden
- Schadensersatzanspruch besteht bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten

Zudem strafrechtliche Verfolgung möglich, z.B.:

§ 106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr)

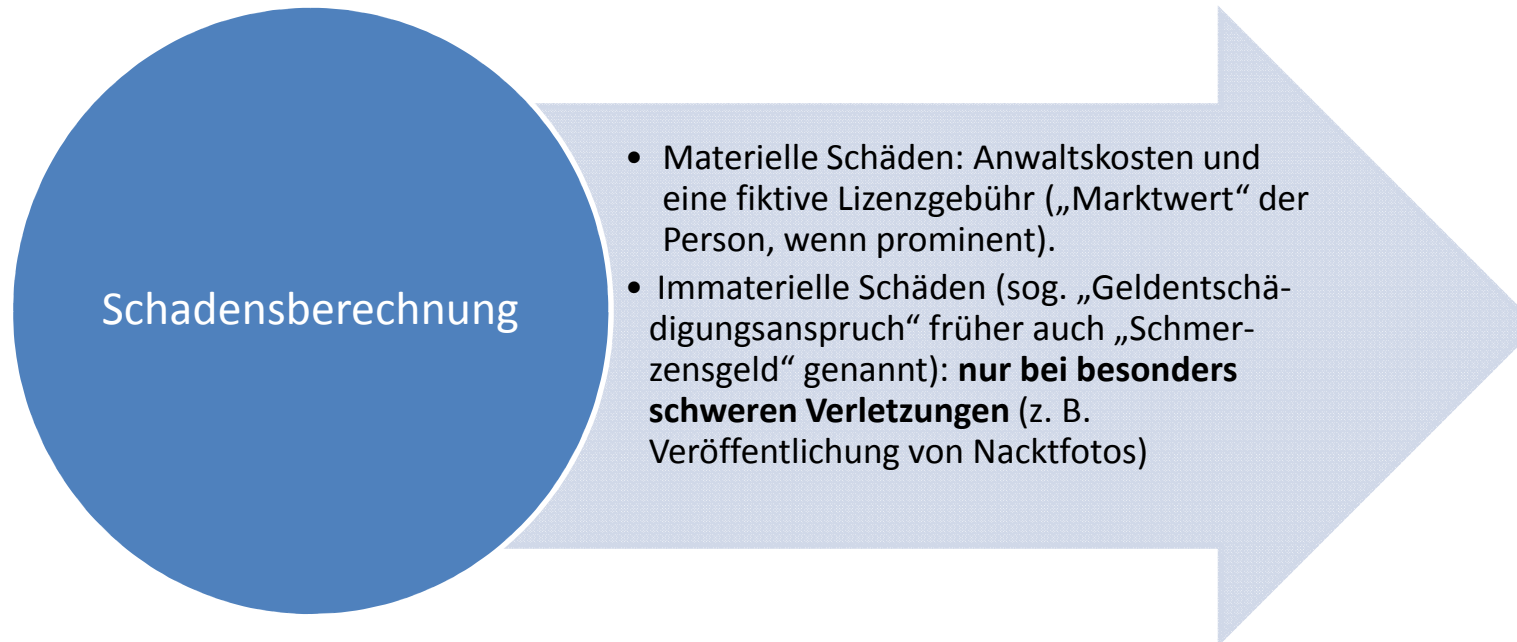
§ 108 a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren)

V. Haftung - Verletzung des Urheberrechts



V. Haftung - Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Ansprüche des Verletzten: Unterlassungsanspruch und Schadensersatzanspruch



Zudem strafrechtliche Verfolgungsmöglich:

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr)

V. Haftung - Was bringt eine „Rechtsgarantie“ im Vertrag?

„Der Bildautor erklärt und garantiert, dass ihm sämtliche Rechte, die nach Maßgabe dieses Vertrages dem Verlag eingeräumt werden, uneingeschränkt zustehen.

Er garantiert zudem, dass die Nutzung der Bilder nach diesem Vertrag nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter, insbesondere nicht das Recht am eigenen Bild abgebildeter Personen, verletzt.

Der Bildautor stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Auswertung, Nutzung oder Bearbeitung der Fotografien stellen können.“



Eine solche Klausel schützt den Verlag nicht vor einer Inanspruchnahme durch Dritte, sondern führt lediglich zu einem Schadensersatzanspruch (Regressanspruch) gegen den Vertragspartner!

V. Haftung – Durchsetzung von Ansprüchen

Übliche Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche des Verletzten:

1. Schritt: Abmahnung

Abmahnung und Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung.

2. Schritt: Einstweiliger Rechtsschutz

Wenn Dringlichkeit besteht, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht

3. Schritt: Klageverfahren

Klage auf Unterlassung und Schadensersatz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit